



Neue Richtervereinigung

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.

Fachgruppe Strafrecht

Bundesministerium der Justiz

- Referat II A 7 –

11015 Berlin

Freiburg, den 14.09.2020

Betr.: Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Strafgesetzbuches
– Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung

Ihr AZ: II A 7 - 4000/76-5-25 287/2020

hier: Stellungnahme der Neuen Richtervereinigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die NRV bedankt sich für die Gelegenheit, zu diesem Entwurf Stellung nehmen zu können. Allerdings müssen wir die sehr kurz bemessene Frist kritisieren, zumal innerhalb der in manchen Bundesländern noch laufenden Sommerferien. Ein Ministerium, das derart getrieben vorgeht, setzt sich dem Verdacht aus, entweder an einer ernsthaften Auseinandersetzung gar nicht interessiert zu sein und damit das Feld der Rationalität, das wesentlich über den Diskurs bestimmt wird, zu verlassen oder gar mit Kalkül eine emotionalisierte Lage nutzen zu wollen.

Sprecher der Fachgruppe:

RiAG Ulf Thiele, AG Ahrensburg, Königstraße 11,
22926 Ahrensburg; U.Thiele@nrv-net.de

**Ansprechpartnerin
für diese Stellungnahme:**

VRinLG Dr. Susanne Müller, LG Freiburg, Salzstr. 17,
79098 Freiburg, 0761/205-2056, S.Mueller@nrv-net.de

Die Neue Richtervereinigung wendet sich insbesondere entschieden gegen die geplante Umbenennung und gegen die beabsichtigte Strafschärfung der Straftatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern (§§ 176 – 176d StGB-E). Im Bereich der Kinderpornographie kritisiert sie die Abschaffung einer Strafmilderungsmöglichkeit für minder schwere Fälle.

Im Einzelnen:

1. Die **Umbenennung** des sexuellen Missbrauchs von Kindern in „sexualisierte Gewalt gegen Kinder“ halten wir für einen schweren Missgriff. In welchem Maße das Ministerium hiermit den Boden der Rationalität verlässt, wird in der Entwurfsbegründung deutlich: Hierin fehlt jede Auseinandersetzung mit dem Unterschied der verschiedenen Sprachdimensionen. Mag es im Bereich von Psychologie und Genderdiskussionen noch sinnvoll sein, mit einem vollständig entmaterialisierten und konturlosen Gewaltbegriff die Wertung zum Ausdruck zu bringen, dass der Täter kein Opfer eines Impulses und das Opfer kein Täter etwa im Sinne einer Provokation ist, ist ein auf diese Weise grenzenloser Gewaltbegriff weder in der Rechtspraxis brauchbar noch verfassungsrechtlich zulässig. Dies weiß selbstverständlich auch das Bundesjustizministerium. Daher betont der Entwurf in seiner Begründung, mit der Änderung der Begrifflichkeit sei keine Inhaltsänderung verbunden. Die Änderung sei aber gewollt, um „jede sexuelle Handlung mit einem Kind als sexuelle Gewalt zu brandmarken“ (S. 22 und 36 des Entwurfs). Abgesehen von der Zirkelschlüssigkeit dieses Arguments macht auch die Verwendung des Wortes „brandmarken“ deutlich, in welchem Maße hier moralische Empörung bedient werden soll, anstatt nüchtern notwendiges zu unternehmen.

Hinzu kommt, dass der Gewaltbegriff sogar in seiner sozialen und psychologischen Dimension für den sexuellen Missbrauch von Kindern zweifelhaft ist. Häufig sind solche Taten ja gerade dadurch gekennzeichnet, dass der Täter zumindest anfangs auf das Kind eingeht, ihm Anerkennung und vermeintliche Zuneigung gibt, die es oft andernorts vergeblich sucht. Es handelt sich also um Täuschung und Manipulation, die es ermöglichen sollen, ein Macht- und Verständnisgefälle auszunutzen. Manipulative Täter sehen sich von dem in Gewalt umbenannten Verbot möglicherweise gar nicht angesprochen.

2. Die **grundsätzliche Heraufstufung** aller Taten des sexuellen Missbrauchs zu Verbrechenstatbeständen lehnen wir ab. Inakzeptabel ist es aus unserer Sicht zudem, nicht einmal mehr einen geringeren Strafraumen für minder schwere Fälle vorzusehen.

- a. Mit Befremden stellen wir fest, dass der Entwurf mindestens indirekt unterstellt, die Richter machten von den ihnen heute eingeräumten Spielräumen einen falschen Gebrauch und verhängten im Bereich des sexuellen Missbrauchs zu geringe Strafen. Ein Beleg hierfür fehlt und könnte auch nicht gefunden werden. Das Gegenteil ist der Fall: Der gesellschaftliche Diskurs wird nach unserer Erfahrung in den Gerichten seismographisch aufgenommen und seit langem umgesetzt.
- b. Bereits jetzt können für erhebliche Taten des sexuellen Missbrauchs erhebliche Strafen verhängt werden – und werden es auch. Der Regelstrafrahmen endet derzeit bei 10 Jahren, der Strafraumen für besonders schwere Fälle bei 15 Jahren, was nach deutschem Recht bekanntlich die Höchststrafe ist, soweit nicht eine lebenslange Freiheitsstrafe verhängt wird. Diese Strafraumen werden bei besonders schweren Fällen weitgehend ausgeschöpft, wie die medienträchtigen Beispiele der letzten Jahre zeigen.
- c. Dass höhere Mindeststrafen keine abschreckende Wirkung entfalten und daher nichts, aber auch gar nichts zum Schutz der Opfer beitragen, kann als bekannt vorausgesetzt werden.

Tatsächlich dürften die vorgesehenen hohen Mindeststrafen in der Rechtspraxis den Opfern aber sogar schaden:

Wegen der zwingend zu verhängenden drakonischen Mindeststrafen würde es keinen Anreiz mehr für die Angeklagten geben, ihre Taten zu gestehen und hierdurch einerseits eine Strafminderung zu erreichen, andererseits aber auch zum Rechtsfrieden beizutragen und insbesondere den geschädigten Kindern die mehrfache streitige Befragung zu ersparen. Wenn schon der banalste Fall mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe zu sanktionieren wäre, würde es für mittlere und schwere Fälle immer um Freiheitsstrafen gehen, die nicht mehr zu Bewährung ausgesetzt werden können, und um vieljährige Strafen. Das würde

dazu führen, dass die Angeklagten mit allen Kräften um ihren Freispruch ringen. In der Praxis werden sehr viele Fälle des sexuellen Missbrauchs weder gefilmt noch sind sie gerichtsmedizinisch belegbar, sondern können nur durch die Aussage des geschädigten Kindes bewiesen werden. In diesen Fällen wird ein Geständnis, das dem Kind die mehrfache streitige Vernehmung erspart, in der heutigen Rechtspraxis zurecht und den Forderungen von Opferschutzverbänden entsprechend häufig mit entscheidenden Strafmilderungen belohnt. Dies wäre nach der neuen Rechtslage nicht mehr möglich. Folglich würde es häufiger vorkommen, dass Kinder mehrfach befragt werden müssten (Polizei, Gericht) und sich zahlreichen Einwänden gegen ihre Glaubhaftigkeit ihrer Schilderung ausgesetzt sähen. Auch unberechtigte Freisprüche würden häufiger, etwa wenn das Kind den Befragungen nicht mehr gewachsen ist. Auf die Beschädigung des kindlichen Zeugen dürfte daher auch häufiger die Verteidigungsstrategie gerichtet werden. Diese Situation würde nach sich ziehen, dass entsprechende Taten seltener angezeigt würden, weil die Opfer, ihre Eltern und die Opferschutzorganisationen den Marathon der streitigen Befragungen und die gestiegene Gefahr unberechtigter Freisprüche fürchten würden.

- d. Ein Mindeststrafrahmen von einem Jahr für alle Taten des sexuellen Missbrauchs mit Körperkontakt ist zudem jedenfalls dann unverhältnismäßig und daher möglicherweise auch verfassungswidrig, wenn nicht wenigstens ein geringerer Strafrahmen für minder schwere Fälle vorgesehen wird. Es existieren zahllose Fallgestaltungen, in denen eine solche Strafe von keinem Beteiligten, auch nicht vom Opfer, nachvollzogen werden könnte.

Dazu nur zwei Beispiele aus der Praxis:

Der Dirigent einer Blaskapelle behauptet, er will die Atemtechnik einer 13-Jährigen prüfen, und fasst ihr dabei bewusst an den Busen. Er gesteht, bittet um Entschuldigung und kündigt seinen Vertrag als Dirigent. Mindestens ein Jahr Freiheitsstrafe!?!?

Ein Bekannter der Eltern drückt eine 13-jährige bei einem Fest in eine Ecke, küsst sie und fasst ihr an den Busen. Nachdem sie den Vorfall sogleich den Eltern erzählt hat, schmeißen diese ihn aus der Wohnung;

der gesamte Freundeskreis bricht den Kontakt mit ihm ab, er entschuldigt sich bei dem Mädchen. Auch hier mindestens ein Jahr Freiheitsstrafe?

Im Übrigen dürfte sich auch in solchen Fällen die Anzeigebereitschaft reduzieren, um eine auch vom Opfer als ungerecht empfundene Sanktionierung des Täters zu vermeiden. Dies wäre weder im Interesse der Opfer noch der Gesellschaft.

- e. Das Ziel, durch die Heraufstufung zu einem Verbrechenstatbestand die Einstellung von Verfahren nach §§ 153, 153a StPO zu unterbinden, ist ebenfalls abzulehnen. Es fehlt in der Gesetzesbegründung jede empirische Basis für die implizite Behauptung, bisher würden strafwürdige Vorfälle von den Staatsanwaltschaften oder den Gerichten einfach eingestellt. Es wird nicht einmal mehr mitgeteilt, wie häufig in der Praxis überhaupt von den Einstellungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht wird.
- f. Zu bedenken ist für die NRV auch, dass durch die angestrebte Strafschärfung eine Verwendung des Strafbefehlsverfahrens bei geeigneten Fällen nun gänzlich ausgeschlossen wird. Die Anzahl von bislang durch Strafbefehle erledigten einschlägigen Tatvorwürfen ist beträchtlich. Solange das Strafbefehlsverfahren weiterhin den Vergehensvorwürfen vorbehalten bleibt, ergeben sich durch zusätzliche Hauptverhandlungen nicht nur erhebliche Mehrbelastungen für die gesamte Justiz und die durch Zeugenaussagen belastete Polizei. Die Folge wird auch eine verstärkte öffentliche Präsentation von Tätergruppen sein, die sich bislang gerade wegen der Möglichkeit des Strafbefehlsverfahrens noch geständnisbereit zeigten.
- g. Auf diese und andere bisher schon gegen die beabsichtigte Strafschärfung vorgebrachten Argumente der Fachwelt reagiert der Entwurf nur dadurch, dass die Missbrauchstaten ohne Körperkontakt aus dem Verbrechenstrafrahmen herausgenommen werden (§ 176a StGB-E) und in § 176 Abs. 2 StGB-E das Absehen von Strafe bei „Jugendlieben“ unter bestimmten Umständen erlaubt wird. Beides entkräftet die von der Fachwelt einhellig vorgebrachte Kritik erkennbar nicht. Zudem ist es für die Rechtspraxis, aber auch strafrechtsdogmatisch verstörend, zwar

von Bestrafung ganz absehen zu können, aber keinen minder schweren Fall annehmen zu dürfen mit einer diesem angemessenen milderen Strafe. Schließlich ist die ausdrückliche Erlaubnis, in Fällen der „Jugendliebe“ unter Umständen von Strafe absehen zu dürfen, nicht ohne Lächerlichkeit, da unter den vom Entwurf hierfür vorgesehenen Bedingungen ohne Zweifel sowieso Jugendstrafrecht anzuwenden wäre, in dem die Strafgrenzen des Erwachsenenstrafrecht bekanntlich nicht gelten und auch eine Einstellung bei Verbrechenstatbeständen möglich ist, § 47 JGG.

- h. Allerdings sind die Nebenfolgen der Heraufstufung zu einem Verbrechenstatbestand gerade im Jugendstrafrecht nicht gerade unerheblich. Bei der doch recht hohen Zahl von "Jugendlieben" wird der Aufwand an Verteidigerbestellungen und an qualifiziert zu dokumentierenden Vernehmungen für die Verfolgungsbehörden einen nicht zu unterschätzenden Mehraufwand und für die Justizhaushalte der Länder einen entsprechenden Mehrbedarf darstellen. Warum anstelle der zur Vermeidung dieser Kostenfolgen unbehelflichen Möglichkeit, von einer Bestrafung absehen zu können, nicht auf die Option zurückgegriffen wird, einen mindestalterqualifizierten Tatbestand vorzusehen, erschließt sich nicht.
3. Dass der Besitz, die Besitzverschaffung und die Verbreitung von Kinderpornographie zu einem Verbrechenstatbestand umgestaltet wird, wenn ihm ein tatsächliches Geschehen zugrunde liegt, ist aus Sicht der NRV angesichts der wachsenden Dimensionen dieses Phänomens weniger problematisch. Auch hier ist es aber aus den bereits genannten Gründen nicht hinnehmbar, dass der Gesetzentwurf keine geringeren Strafrahmen für minder schweren Fälle vorsieht – die es insbesondere im Bereich des Besitzes und des Besitzverschaffens solcher Bilder natürlich auch gibt. Man denke nur an den Besitz eines einzigen Bildes auf Papier, das einen 10- oder 12-jährigen Jungen beim Onanieren zeigt. Ein Jahr Mindeststrafe!?
4. Jedenfalls soweit es Verurteilungen unter Anwendung des JGG betrifft, begegnet auch die beabsichtigte Änderung des BZRGesetzes gravierenden Bedenken. So entspricht es den Eigenheiten dieses Rechtsgebietes, dass gerade

keine Einzelstrafen gebildet werden, aus denen sich die Relevanz einer Verfehlung ermessen lässt. Folglich ist der Umstand, ob gegen einen Jugendlichen ein als "Strafarrest" bezeichneter Jugendarrest (wohl nur im Sinne eines Urteilsarrestes, nicht auch im Falle eines Nichterfüllungs- bzw. Ungehorsamsarrestes) oder eine Jugendstrafe verhängt wurde, für die Frage, welches Risiko von einer solchen Person in Hinblick auf die künftige Begehung von Sexualstraftaten ausgeht, ohne jede Aussagekraft. Hinzu kommt die Eigenheit des Jugendstrafrechts, dass unter Umständen vorangehende Entscheidungen in spätere Urteile einzubeziehen sind, so dass plötzlich aus nicht abgeleiteten Arbeitsstunden wegen eines Sexualdeliktes in einer darauffolgenden Verurteilung wegen Diebstahls ein Arrest wird und die "Aufbewahrungswürdigkeit" dieses Straftatbestandes dadurch überhaupt erst erzeugt wird.

5. Die Neue Richtervereinigung begrüßt ausdrücklich die Bestrebungen, durch Änderungen im GVG (§ 23b Abs.3) und im JGG (§ 37 JGG) die Anforderungen an die Qualifikation der Richterinnen und Richter (und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte) zu erhöhen. Allerdings hält sie diese Versuche für im Ergebnis vergeblich, soweit die beiden Fragen einerseits nach dem Ort und dem Zeitpunkt der Vermittlung und andererseits nach wirksamen Maßnahmen der Implementierung nicht zugleich gestellt und beantwortet werden. Die Länder müssen ihr Fortbildungsangebot ausbauen und flexibilisieren, damit daran auch Teilzeitkräfte teilnehmen können. Beispielsweise werden in Baden-Württemberg familienrichterliche Einführungstagungen auf Landesebene bislang nur alle zwei Jahre angeboten, so dass hier immer wieder längere Wartezeiten für Referatseinsteiger*innen entstehen. Offen bleibt, wie das in der Entwurfsbegründung erwähnte, notwendige Recht der Richterinnen und Richter auf eine entsprechende Entlastung und Fortbildungsmöglichkeiten gewährleistet werden soll.

Es darf insoweit auch auf das als Anlage beigefügte Programmpapier der Neuen Richtervereinigung "Interdisziplinarität in der Justiz" verwiesen werden. Und es darf angemerkt werden, dass der vorliegende Entwurf jugendstrafrechtlichen Spezifika in erstaunlich geringem Maße Rechnung trägt, was zeigen dürfte, dass es nicht nur der fachlichen Qualifikation bedarf, die im BMJV unfraglich vorhanden ist, sondern auch dem Willen, dieser Expertise Gehör zu schenken.

Die Neue Richtervereinigung hofft, dass das Justizministerium zu seiner anfänglichen, rationalen Haltung in dieser Debatte zurückkehrt und sich nicht weiter von den Medien und dem Koalitionspartner in eine symbolische Kriminalpolitik treiben lässt. Die Bestrafungsfantasien, die insbesondere in den sozialen Medien verbreitet werden, dürfen kein Maßstab für staatliches Handeln werden. Andernfalls müsste bald auch wieder die Todesstrafe eingeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Susanne Müller
Vorsitzende Richterin am Landgericht
Landgericht Freiburg
für die Fachgruppe Strafrecht der Neuen Richtervereinigung